



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM STUTTGART
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeipräsidium Stuttgart · Postfach 102923 · 70025 Stuttgart

Datum 28.04.2014
Name Herr Weil
Durchwahl 0711/8990-2108
E-Mail stuttgart.pp.fest.@polizei.bwl.de
Aktenzeichen FEST-0300.8-1089/2014
(Bitte bei Antwort angeben)

Beschwerde im Zusammenhang mit der Verteilung von Flyern

Ihr Schreiben (Fax) vom 16.03.2014

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.03.2014 an das Polizeipräsidium Stuttgart. Sie beklagen darin, dass Sie wiederholt durch den Sicherheitsdienst der SSB an der Verteilung von Flyern gehindert wurden.

Leider ist die rechtliche Bewertung des Vorgangs trotz des bekannten und von Ihnen zitierten FRA-Port-Urteils auch für Juristen schwierig. Haltestellen und Stadtbahnen sind keine "Ladenpassagen und sonstige Begegnungsstätten" und zudem ist bei einer Flyerverteilung dort der Schritt hin zur begründbaren "Betriebsbeeinträchtigung" sehr klein. Aber natürlich ist das bloße Verteilen von Flugblättern im öffentlichen Raum, die der freien Meinungsäußerung dienen, nicht zu beanstanden, solange die Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist und Rechte anderer nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

Es tut mir leid, dass es den Beamten des Polizeiposten Klett-Passage nicht gelungen ist, Ihnen dieses Dilemma zu verdeutlichen.

Wenn Sie sich in Ihren Rechten behindert fühlen, steht Ihnen immer der Rechtsweg offen. Sie können die Personen anzeigen, die Sie Ihrer Meinung nach widerrechtlich genötigt haben, die betreffende Örtlichkeit zu verlassen.

Auch können Sie sich bei der SSB beschweren und um eine Begründung bitten, die gegebenenfalls für Klarheit sorgt.

Wir werden unsere Beamtinnen und Beamten noch einmal für dieses Thema sensibilisieren.

Mit freundlichen Grüßen